

RS Vwgh 1987/12/18 87/11/0092

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1987

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

WehrG 1978 §29 Abs1;

WehrG 1978 §29 Abs9 lit a;

WehrG 1978 §37 Abs3 lit b;

Rechtssatz

Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Kaderübungen nach § 29 Abs 9 lit a WehrG 1978 iVm § 29 Abs 1 WehrG 1978 kann nur künftige Kaderübungen zum Gegenstand haben; wurden Kaderübungen nach der Abweisung eines (auch) diesbezüglichen Befreiungsantrages durch die erstinstanzliche Behörde geleistet, und wurde in der Berufung nicht die Feststellung beantragt, daß die Antragsabweisung hinsichtlich der bereits geleisteten Kaderübungen rechtswidrig gewesen sei, so war Gegenstand des Berufungsverfahrens (und ist demnach Gegenstand des Beschwerdeverfahrens) nur noch die beantragte Befreiung von der Leistung der restlichen Kaderübungen für die Zeit bis zur Erreichung des 50ten Lebensjahres.

Schlagworte

Rechtsnatur und Rechtswirkung der Berufungsentscheidung
Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde
mangelnde subjektive Rechtsverletzung
Besondere Rechtsgebiete
Berufungsrecht
Begriff des Rechtsmittels bzw der Berufung
Wertung von Eingaben als Berufungen
Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde
mangelnde subjektive Rechtsverletzung
Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren
Rechtsverletzung des Beschwerdeführers
Beschwerdelegitimation bejaht
Individuelle Normen und Parteienrechte
Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen
VwRallg 9/1
Berufungsrecht
Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987110092.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at